

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Der Bundesgesetzgeber hat im § 64 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2006, vorgesehen, dass Unternehmer bzw. Unternehmerinnen für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung der in der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 genannten Tierarten und für die amtlichen Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie für Rückstandskontrollen Gebühren zu entrichten haben. Diese Gebühren sind ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben.

Die dafür erforderlichen landesgesetzlichen Regelungen erfolgten mit dem Gesetz vom 20. November 2007 über die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung (Stmk. Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007 – FUGG), LGBl. Nr. 5 /2008. Nach § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes ist die Höhe der Gebühr, soweit diese nicht gemäß § 63 Abs. 4 LMSVG vom Bund festgelegt wird, von der Landesregierung mit Verordnung festzulegen. Bei der Höhe der Gebühr ist auf die Art der Tiere und auf die Verordnung (EG) 882/2004, Kap. VI und Anhänge IV und VI Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 12 Abs. 1 FUGG bleibt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über Fleischuntersuchungsgebühren, LGBl. Nr. 34/2003, bis zur Erlassung einer neuen Verordnung nach § 2 FUGG als Landesgesetz in Kraft.

Diese Übergangsregelung wäre nunmehr durch die vorliegende Verordnung zu ersetzen und gleichzeitig die Gebühren an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

2. Inhalt:

Die vorliegende Verordnung legt die Gebühren für die Betriebe bzw. Schlachtungen fest, die nicht unter § 64 Abs. 4 LMSVG fallen, das sind Betriebe die nicht mehr als 1000 Großvieheinheiten Säugetiere oder 150.000 Stück Geflügel jährlich schlachten oder Zerlegungsbetriebe, die jährlich nicht mehr als 250 Tonnen Fleisch zerlegen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft vor.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Das Vorhaben wird Mehrkosten für das Land zur Folge haben. Zwar ist versucht im Bereich der Untersuchungen selbst die erforderliche bessere Abgeltung der Aufsichtsorgane auf die in der Landeskompentenz verbleibenden Kleinbetriebe im Sinne der Kostenwahrheit voll zu überwälzen, die volle Vorschreibung der anfallenden Fahrtkosten wäre aber durch die sehr unterschiedlichen Fahrtstrecken nicht nur ungerecht, sondern würde auch die bestehende regionale Kleinstruktur in ihrer Existenz gefährden. Hier soll ein Ausgleich geschaffen werden und sind die dafür erforderlichen Mittel durch Umschichtungen aus dem Budget zu decken.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Der Bundesgesetzgeber hat im § 64 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2006, vorgesehen, dass Unternehmer bzw. Unternehmerinnen für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung der in der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 genannten Tierarten und für die amtlichen Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie für Rückstandskontrollen Gebühren zu entrichten haben. Diese Gebühren sind ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben.

Nach § 7 Abs. 3 F-VG 1948 kann die Bundesgesetzgebung die Überlassung von ausschließlichen Bundesabgaben davon abhängig machen, dass die Regelung der Erhebung und Verwaltung dieser Abgaben zur Gänze oder hinsichtlich der Grundsätze (Art. 12 und 15 B-VG) dem Bund vorbehalten bleibt.

Von dieser Möglichkeit hat der Bundesgesetzgeber zweifach Gebrauch gemacht.

Zum einen hat er sich im § 64 Abs. 4 LMSVG die Festsetzung bestimmter Gebühren vorbehalten, wonach die Höhe der Gebühren für Großbetriebe durch Verordnung des Bundesministers festzusetzen ist. Dies ist erfolgt durch die Verordnung BGBl. II Nr. 361/2007. Zum anderen hat der Bundesgesetzgeber in § 64 Abs. 3 für den verbleibenden Bereich der Kleinbetriebe und Einzelschlachtungen in einer Grundsatzbestimmung die Ermächtigung der Länder festgelegt, dass dafür erforderliche Abgabenrecht materiell zu regeln.

Diese landesrechtlichen Regelungen erfolgten mit dem Gesetz vom 20. November 2007 über die Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung (Stmk. Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007 – FUGG), LGBl. Nr. 5 /2008. Nach § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes ist die Höhe der Gebühr, soweit diese nicht gemäß § 63 Abs. 4 LMSVG vom Bund festgelegt wird, von der Landesregierung mit Verordnung festzulegen. Bei der Höhe der Gebühr ist auf die Art der Tiere und auf die Verordnung (EG) 882/2004, Kap. VI und Anhänge IV und VI Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 12 Abs. 1 FUGG bleibt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über Fleischuntersuchungsgebühren, LGBl. Nr. 34/2003, bis zur Erlassung einer neuen Verordnung nach § 2 FUGG als Landesgesetz in Kraft.

Diese Übergangsregelung wäre nunmehr durch die vorliegende Verordnung zu ersetzen und gleichzeitig die Gebühren an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

2. Inhalt:

Die vorliegende Verordnung legt die Gebühren für die Betriebe bzw. Schlachtungen fest, die nicht unter § 64 Abs. 4 LMSVG fallen, das sind Betriebe die nicht mehr als 1000 Großvieheinheiten Säugetiere oder 150.000 Stück Geflügel jährlich schlachten oder Zerlegungsbetriebe, die jährlich nicht mehr als 250 Tonnen Fleisch zerlegen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft vor.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Das Vorhaben wird Mehrkosten für das Land zur Folge haben. Zwar ist versucht im Bereich der Untersuchungen selbst die erforderliche bessere Abgeltung der Aufsichtsorgane auf die in der Landeskompentenz verbleibenden Kleinbetriebe im Sinne der Kostenwahrheit voll zu überwälzen, die volle Vorschreibung der anfallenden Fahrtkosten wäre aber durch die sehr unterschiedlichen Fahrtstrecken nicht nur ungerecht, sondern würde auch die bestehende regionale Kleinstruktur in ihrer Existenz gefährden. Hier soll ein Ausgleich geschaffen werden und sind die dafür erforderlichen Mittel durch Umschichtungen aus dem Budget zu decken.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Im Interesse der Verrechnungsvereinfachung wurden zwei Gebührenarten gewählt und zwar eine Pauschalgebühr gemäß § 2 für Untersuchungen von bis zu vier Einheiten in einem Schlachtvorgang sowie eine Zeitgebühr für Schlachttier- und Fleischuntersuchung von mehr als vier Einheiten in einem Schlachtvorgang, dazu kommen verschiedene Zu- und Abschläge gemäß § 4, unabhängig davon ob Pauschalgebühr oder Zeitgebühr zur Verrechnung gelangt.

Zu § 2:

Abs. 1 und 2

Für die Berechnung der Höhe der Pauschalgebühren wurde einerseits der Stundentarif der LMSVG-Kontrollgebührenverordnung, BGBl. II Nr. 361/2007, in Höhe von 66,- pro Stunde für die Tätigkeit eines amtlichen Tierarztes und andererseits die erforderliche Zeit für die jeweilige Tätigkeit herangezogen. Für die Untersuchung der Tiere vor der Schlachtung (Schlachttieruntersuchung) wurden 5 Minuten, für die Vorbereitung des Untersuchungsorganes („Rüstzeit“ für das Anlegen der Schutz- bzw. Hygienekleidung, Vorbereitung der Untersuchungsutensilien, etc.) 10 Minuten, für die Untersuchung der Schlachtkörper (Fleischuntersuchung) 6 Minuten und für die Dokumentation der Untersuchung 1,5 Minuten angesetzt. Daraus errechnet sich eine Zeit von 22,5 Minuten oder gerundet eine Gebühr von € 25,- für eine Untersuchungseinheit (UE). Für jede weitere UE ergibt sich daraus eine Gebühr von € 9,30 (6 Minuten Fleischuntersuchung und anteilig Schlachttieruntersuchung und Dokumentation).

Die Zeit für die Fleischuntersuchung wurde auf Basis der in der Fleischuntersuchungsverordnung 2006 angegebenen Mindestzeit für die Untersuchung der Schlachtkörper der einzelnen Tierarten herangezogen, wobei diese Zeiten auf Grund des erhöhten Aufwandes bei der Fleischuntersuchung in Kleinbetrieben gegenüber der Untersuchung bei der automatischen Bandschlachtung nach oben hin gerundet wurden. Als Untersuchungseinheit wurden 6 Minuten angesetzt. In dieser Zeit können 1 Rind oder 2 Kälber oder Schwarzwild oder 3 Schweine oder 6 Schafe/Ziegen oder Wildhuftiere untersucht werden.

Die Pauschalgebühren wurden für 1 bis 4 UE festgelegt, da über 90% der Untersuchungen in Kleinbetrieben sich in diesem Bereich befinden. Für darüber hinausgehende Untersuchungszeiten wird die Zeitgebühr für die tatsächlich aufgewendete Zeit verrechnet, da bei höheren Schlachtzahlen eine Pauschalierung der Untersuchungszeiten nicht sinnvoll ist.

Abs. 4

Mit dieser Regelung soll eine finanzielle Erleichterung für den Unternehmer/die Unternehmerin im Falle von geringen Schlachtzahlen, insbesondere bei Schafen und Schweinen erreicht werden, da die Wertschöpfung bei diesen Tierarten relativ niedrig ist und einen Großteil der Wertschöpfung für eine volle Untersuchungsgebühr aufzuwenden wäre.

Abs. 5

Die Hälfte der Pauschalgebühr für die erste UE ist dann zu entrichten, wenn beim amtlichen Tierarzt eine Schlachttier- und Fleischuntersuchung angemeldet und die Schlachttieruntersuchung durchgeführt wurde, die Schlachtung der Tiere durch den Unternehmer/die Unternehmerin jedoch unterblieben ist, der amtliche Tierarzt jedoch rechtzeitig davon verständigt wurde, dass keine Fleischuntersuchung durchgeführt werden kann.

Abs. 6

Die Pauschalgebühr für die erste UE ist in voller Höhe zu entrichten, wenn eine Schlachtung angemeldet und die Schlachttieruntersuchung durchgeführt wurde, der Unternehmer/die Unternehmerin die Schlachtung entgegen der ursprünglichen Absicht aber nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchführen will und, da der amtliche Tierarzt hiervon nicht verständigt wurde, sich dieser bereits zur Fleischuntersuchung an den Ort der Schlachtung begeben hat.

Zu § 3:

Mit Zeitgebühr werden folgende Tätigkeiten verrechnet:

1. über die Pauschalgebühr hinausgehende, routinemäßige Untersuchungen und Probenahmen von der ersten Einheit an,
2. nicht routinemäßige Untersuchungen gemäß Abs. 4,
3. Untersuchungen von anderen als den unter § 2 genannten Tierarten (z.B. Geflügel, Fische, ...) sowie

4. Tätigkeiten, die sich nach den Gegebenheiten vor Ort richten und daher nicht pauschalierbar sind.

verrechnet. Bei den unter Punkt 4 genannten Tätigkeiten handelt es sich v.a. um Hygienekontrollen gemäß § 54 LMSVG.

Die in der Pauschalgebühr integrierte Rüstzeit ist bei der Berechnung der Zeitgebühr zuzurechnen.

Abs. 1 Z 4

Zusätzlich zu der routinemäßigen Fleischuntersuchung können in bestimmten Fällen auch spezielle Untersuchungen erforderlich sein. Hierbei handelt es sich z.B. um die Koch- und Bratprobe bei Verdacht auf Geruchsabweichungen (z.B. ausgeprägter Harn- oder Geschlechtsgeruch) oder die Bestimmung der Wässrigkeit des Muskelfleisches. Diese Untersuchungen sind entsprechend dem tatsächlichen Zeitaufwand mit Zeitgebühr zu verrechnen.

Zu § 4:

Abs. 1

Ab 1.1.2010 ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 für die Trichinenuntersuchung nur mehr die Verdauungsmethode zulässig. Österreich hat jedoch gemäß Lebensmittel-Direktvermarktungsverordnung die Möglichkeit geschaffen, die Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen weiterhin nach der Kompressionsmethode durchzuführen. Obwohl in der Steiermark die Trichinenuntersuchung auch bei Wildschweinen prinzipiell nach der Verdauungsmethode durchgeführt werden soll, kann es in Einzelfällen vorkommen, dass die Kompressionsmethode angewendet werden muss (z.B. auf Grund besonderer Dringlichkeit der Untersuchung). Für diese Fälle wurde eine Gebührenregelung geschaffen.

Abs. 2

Für die Rückstandskontrollen wurden vom Bund Zuschläge auf Basis der gesamtösterreichischen Schlachtzahlen kalkuliert, die hier aus der LMSVG-Kontrollgebührenverordnung übernommen werden.

Abs. 3

Die Gebührenregelung wurde aus der LMSVG-Kontrollgebührenverordnung übernommen und legt die Gebührenpflicht für zusätzliche Untersuchungen nach dem Verursacherprinzip fest. Wird bei einer Normalschlachtung der Verdacht durch diese zusätzliche Untersuchung nicht bestätigt, so werden die Kosten des Versandfertigmachens, des Versandes und der Untersuchung durch die allgemeine Gebühr gedeckt.

Abs. 4

Mit dem pauschalierten Aufwandsersatz wird ein Teil des Kostenersatzes für die Wegentschädigung abgedeckt.

Abs. 6

Da bei einer Notschlachtung eine mikrobiologische Fleischuntersuchung und nach Vorliegen des Befundes eine weitere Untersuchung des Schlachtkörpers durchzuführen ist, bevor eine endgültige Beurteilung stattfinden kann, wird hierfür eine halbe UE sowie die Hälfte der Wegentschädigung in Rechnung gestellt. Hat bereits die Fleischuntersuchung die Genussuntauglichkeit ergeben, entfallen weitere Untersuchungen und damit auch dieser Gebührenansatz.

Abs. 7

legt die Zuschläge fest, die für Zeiten zu bezahlen sind, die außerhalb der üblichen Arbeitszeiten liegen.